

des Grenzverkehrs beschäftigt sind, oder Ausländer, die im Inlande beschäftigt sind, zur Vermeidung besonderer Härten von der Beitragspflicht befreien.

(2) Soweit durch eine Anordnung nach Absatz 1 Arbeitnehmer von der Beitragspflicht befreit werden, die im Inlande beschäftigt sind, sind deren Arbeitgeber gleichwohl beitragspflichtig; Beitragsbemessungsgrundlage ist insoweit der Betrag, der der Bemessung des Beitrages des Arbeitnehmers zugrunde zu legen wäre, wenn dieser beitragspflichtig wäre. Der Beitrag ist an die Stelle zu zahlen, die im Falle der Beitragspflicht des Arbeitnehmers Einzugsstelle wäre.

§ 173 a

Geltung einzelner Vorschriften des Gesetzes Aber die Sozialversicherung

Für die Beitragspflicht der Arbeitnehmer und Arbeitgeber gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Sozialversicherung über

den persönlichen und räumlichen Geltungsbereich (§ 9)

die Ausstrahlung und Einstrahlung (§§ 11 und 12)

das Arbeitsentgelt (§ 2)

entsprechend. >

§ 174

Beitragssatz

(1) Die Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber betragen je 2,15 vom Hundert der Beitragsbemessungsgrundlage.

(2) Der Ministerrat kann durch Verordnung nach Maßgabe der Finanzlage der Arbeitsverwaltung sowie unter Berücksichtigung der Beschäftigungs- und Wirtschaftslage sowie ihrer voraussichtlichen Entwicklung bestimmen, daß die Beiträge zeitweise nach einem niedrigeren Beitragssatz erhoben werden.

§ 175

Beitragsbemessung

(1) Beitragsbemessungsgrundlage ist

1. für den beitragspflichtigen Arbeitnehmer das Arbeitsentgelt aus einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung;
2. für den beitragspflichtigen Wehr- oder Zivildienstleistenden das durchschnittliche Arbeitsentgelt (§ 112) aller Bezieher von Arbeitslosengeld am 1. März und am 1. September des Kalenderjahres, in dem der Dienst geleistet worden ist; für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1991 tritt an die Stelle des durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller Bezieher von Arbeitslosengeld ein Betrag in Höhe von 1 200 DM monatlich;
- 2 a. für den beitragspflichtigen Gefangenen, der in der Strafvollzugseinrichtung tätig ist, ein Arbeitsentgelt in Höhe von 90 vom Hundert der Bezugsgröße nach § 6 des Gesetzes über die Sozialversicherung, für einen beitragspflichtigen Gefangenen in einem Einsatzbetrieb das Arbeitsentgelt für die Tätigkeit in diesem Betrieb;
3. für den beitragspflichtigen Arbeitgeber die Gesamtheit der Beitragsbemessungsgrundlagen der von ihm beschäftigten beitragspflichtigen Arbeitnehmer; nach § 169e Nr. 1 beitragsfreie Arbeitnehmer werden wie beitragspflichtige Arbeitnehmer berücksichtigt.

Die Vorschriften des Gesetzes über die Sozialversicherung für die Bemessung des Beitrages zur gesetzlichen Krankenversicherung gelten entsprechend.

(2) Der Minister für Arbeit und Soziales kann im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Abrüstung und Verteidigung, und dem Minister für Jugend und

Sport durch Anordnung eine Pauschalberechnung für einen Gesamtbeitrag der Wehrdienstleistenden und für einen Gesamtbeitrag der Zivildienstleistenden vorschreiben; er kann dabei eine geschätzte Durchschnittszahl der beitragspflichtigen Dienstleistenden zugrunde legen sowie die Besonderheiten berücksichtigen, die sich aus der Zusammensetzung dieses Personenkreises hinsichtlich der Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld ergeben.

(3) Der Minister für Arbeit und Soziales kann durch Anordnung Pauschalberechnungen für die Beiträge der Gefangenen, die in den Strafvollzugseinrichtungen arbeiten, und der Strafvollzugseinrichtungen vorschreiben und die Zahlungsweise regeln.

§ 176

(gegenstandslos)

§ 177

Beitragsentrichtung für Wehr- und Zivildienstleistende

(1) Die Beiträge für Wehr- und Zivildienstleistende (§ 168 Abs. 2) werden an die Arbeitsverwaltung entrichtet.

(2) Der Minister für Arbeit und Soziales kann im Benehmen mit dem Minister für Abrüstung und Verteidigung und dem Minister für Jugend und Sport durch Anordnung Vorschriften über die Einziehung und Abrechnung der Beiträge erlassen.

§ 178

(gegenstandslos)

§ 179

Zahlung und Einziehung von Beiträgen an Einzugsstellen

Für die Zahlung und Einziehung von Beiträgen, die an die Einzugsstellen zu entrichten sind, gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Sozialversicherung über die rechtzeitige und vollständige Erhebung der Beiträge (§ 60 Abs. 1) sowie die Stundung, die Niederschlagung und den Erlaß von Beitragsansprüchen (§ 60 Abs. 2) entsprechend.

§§ 180-185

(gegenstandslos)

§ 185 a

Beitragserstattung

(1) Zu Unrecht entrichtete Beiträge sind zu erstatten. Der zu erstattende Betrag mindert sich um den Betrag der Leistung, die in der irrümlichen Annahme der Beitragspflicht gezahlt worden ist. Der Erstattungsanspruch steht dem zu, der die Beiträge getragen hat. Soweit dem Arbeitgeber Beiträge, die er getragen hat, von einem Dritten ersetzt worden sind, entfällt sein Erstattungsanspruch.

(2) (gegenstandslos)

(3) Die Beiträge werden erstattet durch

1. das Arbeitsamt, in dessen Bezirk die Stelle ihren Sitz hat, an welche die Beiträge entrichtet worden sind,
2. (gegenstandslos)
3. die zuständige Einzugsstelle oder den Leistungsträger, soweit die Arbeitsverwaltung dies mit den Einzugsstellen oder den Versicherungsträgern vereinbart hat.